

3438 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 25. Februar 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 7. Juli 1987 eine Entschließung angenommen, in der der Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport ersucht wurde, eine Novelle zum Schulzeitgesetz vorzubereiten, "mit der eine flexiblere Gestaltung der Wintersemesterferien unter Berücksichtigung des Vorrangs der pädagogischen Aspekte zu Gunsten der Schüler und unter Bedachtnahme auf die spezifische Situation in den einzelnen Bundesländern - insbesondere hinsichtlich der angrenzenden Nachbarländer - ermöglichen wird". Der gegenständliche Gesetzesbeschuß des Nationalrates berücksichtigt diese Grundsätze. Dabei ist vorgesehen, daß die bisher bestehenden zwei Semesterferienblöcke (ab ersten Montag im Februar in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland, ab zweiten Montag im Februar in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg) als Normferien erhalten bleiben sollen und unter Bedachtnahme auf die spezifische Situation in den einzelnen Bundesländern im öffentlichen Interesse eine Abweichung von diesen Ferienterminen um eine Woche im Verordnungswege zulässig sein soll. Eine Verschiebung soll für die Bundesschulen durch Verordnung der Landesschulräte nach Anhörung der Landesregierung erlassen werden können. Weiters sieht der Gesetzesbeschuß vor, daß die Schulbehörde erster Instanz den Samstag vor den Semesterferien spätestens vor Beginn des betreffenden Schuljahres durch Verordnung freigeben kann. Dadurch darf sich jedoch die Zahl bestimmter im § 2 Abs. 5 des Schulzeitgesetzes angeführter schulfreier Tage nicht erhöhen.

Ferner soll nunmehr der 23. Dezember, sofern er auf einen Montag fällt, in jedem Fall schulfrei sein.

Die vierte Schulunterrichtsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 211/1986, brachte durch die Einrichtung von Klassen- und Schulforen eine Ausweitung der Schulpartnerschaft auf Schulen unterhalb der 9. Schulstufe. Bei der bereits derzeit möglichen Einführung einer 5-Tage-Schule in den Übungsschulen, im Bundes-Blindenerziehungsinstitut in Wien, im Bundesinstitut für Gehörlosenbildung in Wien, soll

3438 d. B.

- 2 -

durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß deshalb vor Erlassung einer entsprechenden Verordnung nunmehr auch ein Anhörungsrecht für das Schul(Klassen)-forum an der betreffenden Schule (Klasse) geschaffen werden.

Die derzeitige Regelung der Kundmachung von Verordnungen aufgrund des Schulzeitgesetzes, die sich nur auf einzelne Schulen beziehen, führt die Paragraphen, aufgrund derer die Verordnung erlassen wird, einzeln an. Durch den gegenständlichen Gesetzesbeschuß soll anstelle dieser Aufzählung der Verordnungsgrundlagen eine generelle Regelung treten.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 1. März 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 25. Februar 1988 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 03 01

Pramendorfer  
Berichterstatter

Haas  
Obmann